Das Bodenrecht Art. 15

Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, bei geologischen Untersuchungsar beiten und hydrologischen Erforschungen sowie bei anderen Maßnahmen, die eine Be schränkung der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern, ist zu gewährleisten, daß nur die unbedingt notwendige Beschränkung der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt. Beim Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, wasserwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen, Straßen und Gleisanlagen müssen der Investitionsträger oder der ausführende Betrieb sichern, daß das Netz der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerungsanla gen weiterhin seinen Zweck erfüllt.

Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sind die wirtschaftlichen Nachteile (Wirt schaftserschwernisse), die durch den Entzug oder die Beschränkung der Nutzung oder durch zusätzliche Belastungen entstehen, durch die Betriebe oder Einrichtungen, die den Boden, die Gebäude und Anlagen nicht landwirtschaftlich nutzen, auszugleichen¹⁷.

Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden, ist zwischen den Beteiligten vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der für die Leitung der Land- und Forstwirtschaft zuständigen staatlichen Organe (s. Rz. 56, 57 zu Art. 9)- Betriebe und Einrichtungen, die ohne die erforderliche Zustimmung oder ohne vertragliche Vereinbarung den sozialistischen Landwirt schaftsbetrieben die Nutzung von Flächen, Gebäuden und Anlagen entziehen, beschrän ken oder in anderer Weise beeinträchtigen, haben den dadurch entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die Nutzungsbeschränkung oder der Nutzungsentzug das vereinbarte Ausmaβ überschreitet.

Zur Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe die Bewirtschaftung aller ungenutzten, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu sichern. Diese Organe haben auch zu prüfen, ob bei Bodenflächen, die bereits vor Inkrafttreten der Bodennutzungsverord nung ausgesondert wurden, die nichtlandwirtschaftliche Nutzung noch gerechtfertigt ist. Ist das nicht der Fall, so sind diese Flächen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Verstöße gegen die Bodennutzungsverordnung können mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 500 M geahndet werden 18 .

b) Bodennutzungsgebühr. Um unter ≫ Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des 17 Sozialismus alle Zweige der Volkswirtschaft bei voller Sicherung der materiellen Ziele der Investitionen stärker an der optimalen Nutzung des Bodens, der Auswahl des volkswirt schaftlichen günstigsten Standortes bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und der Einschränkung des Bodenentzuges auf den unbedingt notwendigen Umfang ≪ zu inter essieren, wurde mit Wirkung vom 1.1. 1968 an die Bodennutzungsgebühr eingeführt¹⁹.

¹⁷ Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung vom 17. 12. 1964 (a.a.O. wie Fußnote 15) — Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse - vom 28. 5. 1968 (GBI. II S. 295; Ber. GBI. II S. 918). Deren $\S\S$ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3, 37, 44, 45 und 47 sind entsprechend der Bodennut zungsverordnung vom 26. 2. 1981 (a.a.O. wie Fußnote 15 a) anzuwenden.

^{18 § 23} Bodennutzungsverordnung (wie Fuβnote 15a).

¹⁹ Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forst wirtschaftlichen Bodenfonds - Verordnung über Bodennutzungsgebühren - vom 15. 6. 1967 (GBI. II S. 487).